

Klausur Nr. 1685

Arbeitsrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 24. September 2025 sucht Frau Belina Bogner Rechtsanwältin Aldana Aycin in deren Kanzlei in (...) Freising, Anton-Bruckner-Straße 288, auf und erklärt Folgendes:

„Frau Rechtsanwältin, ich brauche Ihre Hilfe u.a. wegen der Kündigungsschutzklage eines bisherigen Mitarbeiters meiner Firma. Ich bin die Alleininhaberin eines Unternehmens im Landschafts- und Gartenbau mit Sitz in Freising. Ich habe derzeit 26 Beschäftigte, davon 22 in Vollzeit. Ein Betriebsrat besteht nicht.

Herr Adolf Protsch hat eine unberechtigte Klage gegen eine von mir ausgesprochene Kündigung seines Arbeitsverhältnisses und eine Zahlungsklage erhoben. Die Klage wurde mir am 15. September 2025 zugestellt.

Gekündigt habe ich wegen eines ungeheuerlichen Vorgangs. Herr Protsch war Gründer und Mitglied einer WhatsApp-Gruppe. Neben ihm gehörten noch fünf weitere Kollegen der Gruppe an, davon ist einer auch dessen Cousin, Herr Robert Rüpel. Mit zwei anderen Gruppenmitgliedern aus der Belegschaft, Emilia Ehrlich und Franz Feuser, war Herr Protsch hingegen nur lose bekannt und hatte auch in der Firma nur gelegentlich mit denen zu tun.

In dieser Chat-Gruppe äußerte er sich mehrheitlich in einer Weise, die ich nicht akzeptieren kann und möchte! Was wirft das denn für ein Licht auf meine Firma, wenn ich solche rechtsradikalen Äußerungen ohne weiteres akzeptiere?! Frau Emilia Ehrlich, die erst kurz in dieser Gruppe dabei war und meines Wissens nach diesen Vorfällen wieder ausgestiegen ist, hat infolge ihrer Empörung der Leiterin der Personalabteilung, Frau Anja Ast, am 5. August 2025 eine Kopie des Chatverlaufs übermittelt.

Als mir Frau Ast das Dokument vorgelegt hat, bin ich fast vom Glauben abgefallen. Ich habe den Ausdruck mitgebracht. Man ist inzwischen zwar viele Verbalfäkalien gewohnt, mit denen u.a. auch unsere Parlamente beschmutzt werden, aber das war schon heftig. Da ist von Volksverräterin, Betreiberin einer Umvolkung Deutschlands, an die Wand stellen und Zusammenschlagen die Rede. Ganz so, wie die Rechtsradikalen wohl herumbrüllen, wenn die Fernsehkameras nicht an sind oder sie – wie bei dieser berühmten Sitzung in Potsdam – glauben, dass keine Kameras dabei sind.

Solche wirren und abscheulichen Äußerungen muss ich doch wohl nicht hinnehmen! Mir erscheinen auch die Äußerungen ihrer Anwältin fragwürdig. WhatsApp-Kommunikation als vertraulich einzustufen, erscheint mir doch sehr an den Haaren herbeigezogen. Dabei wird doch völlig außer Acht gelassen, dass – wie der Chatverlauf klar aufzeigt – zwei Gruppenmitglieder gänzlich passiv blieben und sich nie an den Verbal-Eskapaden des Herrn Protsch beteiligten!

Ich habe dann am 5. August 2025 sofort überlegt, ob dieses Verhalten für eine Kündigung reicht. Ich wollte dem Kläger vorher aber noch die Chance geben, sich zu seinem Verhalten zu erklären.

Daraufhin fertigte Frau Ast in meinem Auftrag am 5. August 2025 ein Schreiben, in dem sie die Vorwürfe auflistete und klarmachte, dass dieses Verhalten Konsequenzen haben werde, die noch zu prüfen sind und ggf. auch von seiner Reaktion auf die Vorwürfe abhängen. Wir gaben ihm eine Woche Zeit für eine Stellungnahme.

Nachdem aber sogar bis zum 18. August 2025 keine Erklärung des Herrn Protsch eingegangen war, erteilte ich ihm die Anweisung, nach Ende seiner Arbeit zu einem Personalgespräch bei mir zu erscheinen. Ich erläuterte ihm im Beisein von Frau Anja Ast nochmal mündlich die Vorwürfe und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Er bestritt zunächst alles. Als wir ihm einen Ausdruck des Chatverlaufs vorlegten, geriet er außer sich und brüllte, wo wir das herhätten, das sei eine komplett illegale Spionageaktion im Stil der Lügenpresse und wir sollten sofort alles vernichten, was wir über diese Chatgruppe in Erfahrung gebracht hätten. Das war alles, was er dazu äußerte.

Daraufhin habe ich noch am selben Tag die Kündigungserklärung gefertigt und diese auf die schwere Beleidigung im Rahmen des Chats gestützt. Ich hoffe, ich habe hiermit nicht zu lange gezögert, wie es die Klageschrift behauptet. Jedenfalls hat meine Personalleiterin die Kündigung noch am selben Tag als Einwurfeinschreiben versendet und diese wurde auch am 19. August 2025 in den Hausbriefkasten des Klägers eingeworfen.

Den Zahlungsanspruch verstehe ich noch weniger. Richtig ist, dass der Kläger einmal aus dienstlichen Gründen seinen eigenen Kleinbagger verwendet hat. Wir hatten eine totale Notlage, weil einige Aufträge nicht fertig geworden waren und gleich zwei solcher Kleinbagger des Betriebs Defekte hatten. Ich wusste zufällig, dass der Kläger so ein Fahrzeug besaß, weil er an den Wochenenden bei diversen Hausbaumaßnahmen seiner Großfamilie immer wieder mithalf. Ich bat ihn darum, diesen einzusetzen und habe ihm auch eine Unkostenpauschale bezahlt, gebe aber zu, dass diese in der Höhe sicher nur etwas mehr als die Kosten für den Sprit erfasst.

Aber trotzdem verstehe ich nicht, warum der Kläger von mir die Reparaturkosten an seinem Bagger ersetzt haben will? Er hat ihn doch selbst kaputt gemacht. Ich kann doch gar nichts dafür, dass es zu diesem Unfall kam. Und ohne Verschulden, das habe ich mir sagen lassen, haftet man nur bei Tieren und im Straßenverkehr, und auch das nur als Halter und auch nur Dritten gegenüber, und beides ist hier ja nicht gegeben.

Ich glaube auch, dass er den Unfall durchaus verschuldet hat. Wie genau es zu dem Umkippen kam, weiß ich nicht. Er trägt dazu selbst wenig vor. Unser Mitarbeiter Hanno Heinkel, der bei dem Unfall vor Ort war und den der Kläger als Zeugen für den Unfall nennt, meinte damals, der Kläger hätte sich saublöd angestellt. Da ich weiß, dass der Kläger zumindest außerhalb der Arbeit häufiger mal sehr viel Bier trinkt, habe ich Hanno Heinkel darauf angesprochen. Der meinte aber, er könne sich nicht mehr so genau erinnern. Um über die Kante der Baugrube zu kippen, muss man sich jedenfalls ziemlich dämlich anstellen. Normalerweise steht so ein Kleinbagger bombenfest und auch der dem Kläger gehörende Bagger hätte bei der konkreten Baugrube genug Abstand halten können, um trotzdem mit der Baggerschaufel die nötige Tiefe zu erreichen. Ich habe mir an diesem Tag nach der Unfallmeldung die Baustelle selbst angesehen, u.a. weil ich die völlig irritierte Kundin beruhigen musste.

Aber die Details des Unfallhergangs will Herr Heinkel auf erneute Nachfrage von mir nun angeblich doch nicht so genau gesehen haben. Ich hoffe, also, dass ich diese Details nicht beweisen müssen, denn ich fürchte, dass Herr Heinkel uns hier vor Gericht nicht wirklich weiterhelfen, sondern sich auf mangelnde Erinnerung berufen würde.

Den anderen Teil seiner Zahlungsklage stützt der Kläger auf geerbte Ansprüche, nämlich Arbeitsentgelt für seinen inzwischen verstorbenen Vater. Letzterer lebte zur maßgeblichen Zeit noch, befand sich aber mit mir in einem Kündigungsrechtsstreit und war nach der Kündigung über längere Zeit arbeitsunfähig krankgemeldet.

Der Vater des Klägers hatte tatsächlich viele Jahre bei uns gearbeitet, viel länger als der jetzige Kläger. Wir haben ihn gekündigt, weil er eine Kollegin begrabscht hatte, aber das Arbeitsgericht hat später gemeint, dass aufgrund aller möglicher Besonderheiten eine ordentliche Kündigung mit Einhaltung der Kündigungsfrist ausgereicht hätte. Deswegen haben wir den Prozess gegen ihn nur zum Teil gewonnen, doch haben wir auf Rechtsmittel verzichtet.

Die jetzige Zahlungsklage halte ich aber dennoch für unberechtigt, weil der Vater des Klägers in der maßgeblichen Zeitspanne, die er einklagt, ohnehin nicht hätte arbeiten können und wir die üblichen sechs Wochen für die Entgeltfortzahlung genau wie die Zeit vor der Erkrankung ja tatsächlich nach Erhalt des Urteils nachbezahlt hatten. Aber die Zeit nach Ablauf von sechs Wochen ab Beginn einer Erkrankung geht den Arbeitgeber nach meinem Kenntnisstand doch gar nichts mehr an.

Schließlich bitte ich Sie auch noch zu prüfen, ob ich in diesem begonnenen Rechtsstreit einen möglichen Gegenanspruch auf Zahlung ins Spiel bringen kann. Meine Mutter ist zufällig auch die Vermieterin des Klägers. Er hat seit fünf Monaten die Miete gemindert, was nach Ansicht meiner Mutter zu Unrecht passiert, weil der gerügte Schimmelpilz – sollte er überhaupt gegeben sein – jedenfalls nicht an der Bausubstanz liegt, sondern nur die Folge des Verhaltens des Klägers selbst sein kann.

Als meine Mutter nun gestern gehört hat, dass dieser Mensch mich am Arbeitsgericht verklagt hat, hat sie die Idee ins Spiel gebracht, dass sie mir die nicht erfüllten Mietzinsansprüche abtreten könnte, damit ich diese in diesen Rechtsstreit einbringe. Bitte prüfen Sie, ob so etwas möglich wäre, dann würde ich ggf. weitere Detailinformationen beschaffen und eine schriftliche Abtretung mit meiner Mutter vereinbaren.“

Frau Bogner übergibt Rechtsanwältin Aycin einige Schriftstücke (vgl. Anlagen). Nach deren Durchsicht durch Rechtsanwältin Aycin gibt Frau Bogner auf Nachfrage noch folgende Antworten:

„Frau Anja Ast, die Leiterin der Personalabteilung, hat neben mir auch die Alleinkompetenz für Personalentscheidungen wie Einstellung und Kündigung. Anderen Mitarbeitern habe ich dafür keine Vollmachten erteilt. Das Kündigungsschreiben, das Herr Protsch bekommen hat, war mit meiner Originalunterschrift versehen. Die Angaben, die der Kläger zu seinem Arbeitsvertrag und zu seinen persönlichen Verhältnissen macht, sind dem Grunde nach zutreffend. Er ist verheiratet, hat meines Wissens aber keine Kinder.“

Frau Bogner unterzeichnet eine Prozessvollmacht für das begonnene Verfahren. Außerdem unterzeichnet sie eine Bestätigung, dass sie auf die Kostenfolgen von § 12a ArbGG hingewiesen wurde und darauf, dass die Gebühren sich nach dem Streitwert richten.

Weiterhin nennt die Mandantin für den Fall, dass diese als Zeuginnen benötigt werden, noch die Adressen von Emilia Ehrlich, (...) Freising und von Anja Ast (...) Freising.

Rechtsanwältin Aycin telefoniert daraufhin mit Frau Emilia Ehrlich. Diese bestätigt den Sachverhalt u.a. bezüglich der Chatgruppe und der Weitergabe des von ihr gefertigten Ausdrucks an die Personalleiterin so, wie sie die Mandantin geschildert hatte. Sie erklärt, dass ihr bewusst sei, dass sie gegebenenfalls als Zeugin vor Gericht aussagen müsse.

Anlage 1:

Eva Ebner-Braun
Rechtsanwältin
Jahnstraße 60
(...) Freising

Freising, 8. September 2025

An das
Arbeitsgericht München
(...) München

Übermittlung per beA

In dem Rechtsstreit

Adolf Protsch, Jahnstraße 12, (...) Neufahrn

gegen

Belina Bogner, Anton-Bruckner-Straße 14, (...) Freising

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich den Kläger vertrete und stelle folgende Anträge:

1. Es wird festgestellt, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis nicht durch die Kündigung vom 18. August 2025 aufgelöst wurde, weder fristlos noch infolge der hilfsweisen ordentlichen Kündigung.
2. Die Beklagte wird verurteilt, 6.800 € brutto nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins ab Rechtshängigkeit an den Kläger zu bezahlen.

Begründung:

Der Kläger, geboren am 14. Mai 1992, arbeitet aufgrund Arbeitsvertrages vom 12. Februar 2019 seit Anfang März 2019 in dem Betrieb der Beklagten, einem Garten- und Landschaftsbauunternehmen.

Der Kläger ist vollzeitbeschäftigt in Fünf-Tage Woche (Montag bis Freitag) und verdient derzeit pro Stunde 17 € brutto. Die Beklagte beschäftigt derzeit 26 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, davon die meisten in Vollzeit. Ein Betriebsrat besteht nicht.

Dem Kläger wurde durch Schreiben vom 18. August 2025 fristlos, hilfsweise ordentlich zum 31. Oktober 2025 gekündigt.

Die Kündigung ist vollständig unwirksam. Sie stützt sich auf eine angebliche Beleidigung der Beklagten, die rechtlich keine ist und hiermit auch bestritten wird.

Zum einen stellen Unmutsäußerungen eine verfassungsrechtlich geschützte Ausübung der Meinungsfreiheit dar, Kritik an Vorgesetzten wird ja wohl erlaubt sein. Zum anderen stellen die Äußerungen, die dem Kläger vorgeworfen werden, eine vertrauliche Kommunikation unter Verwandten und im Kollegenkreis dar. Da eines der Gruppenmitglieder der Cousin des Klägers ist, ist aufgrund der familiären Beziehung per se von Vertraulichkeit auszugehen. Da die Äußerungen nicht dafür bestimmt waren, der Arbeitgeberseite zu Ohren oder Augen zu kommen, fehlt es an jeglichem Bezug zum Betrieb. Eine rein private Beleidigung des Arbeitgebers ist aber keine Pflichtverletzung des Arbeitsvertrags. Dabei ist zu bedenken, dass der verwendete Nachrichtendienst – wie marktüblich – eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nutzt, sodass sich dieser technische Schutz auch rechtlich niederschlagen muss.

Überdies steht der Verwertung des Chatverlaufs im Prozess ein sog. Sachvortragsverwertungsverbot entgegen und der Verwertung etwaiger Beweismittel wird hiermit wegen Bestehens eines Beweisverwertungsverbots widersprochen.

Dies ergibt sich mangels Zustimmung des Klägers in die Weitergabe seiner Nachrichten schon aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), aber letztlich auch aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers.

Eine sofortige Kündigung stellt überdies eine völlig unverhältnismäßige Reaktion der Arbeitgeberseite dar. Zu betonen ist dabei nämlich, dass sich der Kläger bisher immer tadellos verhielt und bezeichnenderweise auch noch nie abgemahnt worden war.

Vor allem wäre das Kündigungsrecht aber auch wegen verspäteter Ausübung entfallen, weil die Handlung des Klägers, die angeblich eine so schwere Pflichtverletzung darstellen soll, bereits am 28. Juli 2025 erfolgte.

Der Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung vom 18. August 2025 an den Kläger erfolgte aber erst am 19. August 2025, als er die Kündigung bei der Leerung am frühen Nachmittag in seinem Briefkasten vorfand, wo sie am selben Tag eingeworfen worden war. Bis dahin waren bereits deutlich mehr als die maximal zulässigen vierzehn Tage Überlegungszeit verstrichen.

Daher hat die Beklagte die gesetzliche Kündigungserklärungsfrist nicht beachtet.

Zur Zahlungsklage ist Folgendes vorzutragen:

Der Kläger fordert zum einen Ersatz der von ihm verauslagten Reparaturkosten an seinem Kleinbagger Kubota XZ 4500. Dem liegt folgender Lebenssachverhalt zugrunde:

Am 14. Juli 2025 wies die Beklagte den Kläger an, dass er infolge von Defekten im Maschinenbestand des Unternehmens für die Aushebung einer größeren Vertiefung an einer Baustelle den oben genannten Kleinbagger einsetzen sollte, der sich in seinem Privateigentum befindet und einen Wert von etwa 4.500 € hat.

Der Kläger folgte der Anweisung und erledigte seine Aufgabe ordnungsgemäß. Allerdings rutschte er nach dem Ausheben der Grube an deren Rand seitlich mit dem Bagger weg, sodass dieser umkippte und beschädigt wurde.

Beweis: Zeugnis des Hanno Heinkel, Mitarbeiter der Beklagten, (...) Freising

Der Kläger ließ sein Fahrzeug reparieren und fordert nun Ersatz der Reparaturkosten.

Die Kosten der Reparatur beliefen sich auf 1.200 € (inklusive der angefallenen Umsatzsteuer).

Beweis: Rechnung der Firma Berger & Cullik GbR vom 23. Juli 2025

Der Anspruch ist begründet, da der Kläger sein Eigentum für die Arbeitgeberin quasi aufgeopfert hatte und ihm auch kein arbeitsrechtlich relevantes Verschulden vorgeworfen werden kann. Es ist schon keinerlei Fahrlässigkeit gegeben, aber zumindest sind insoweit auch die Haftungsprivilegierungen von Arbeitnehmern zu berücksichtigen.

Weiterhin stützt sich die Zahlungsklage auf von Ernst Eckler geerbte Ansprüche wegen nicht gewährter Entgeltfortzahlung in der Zeit nach dem 11. April 2025 bis zum Freitag, 30. Mai 2025.

Der Kläger ist als nichtehelicher Sohn und einziger Abkömmling des Ernst Eckler durch Erbschein als gesetzlicher Alleinerbe seines Vaters ausgewiesen.

Beweis: Erbschein vom 28. August 2025 (in Anlage)

Der Erblasser war bereits seit 1987 bei der Beklagten als Mechaniker zur Betreuung des Maschinenbestands beschäftigt. Sein Arbeitsentgelt betrug zuletzt 20 € die Stunde, wobei er in Fünf-Tage-Woche mit regulär 40 Stunden pro Woche arbeitete.

Beweis: Kopie des Arbeitsvertrags des Vaters des Klägers (in Anlage)

Die Beklagte hatte dem Vater des Klägers gegenüber am 23. Dezember 2024 eine fristlose Kündigung von dessen Arbeitsverhältnis erklärt. Diese Kündigung wurde auf Klage hin durch Urteil des Arbeitsgerichts vom 2. Juni 2025 (später rechtskräftig geworden) wegen Unverhältnismäßigkeit für teilweise unwirksam erklärt. Das Gericht

erklärte die fristlose Kündigung für unwirksam, und hielt nur die hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung auf Ende Mai 2025 für wirksam.

Die Klage bezieht sich nun auf Nachforderung des Arbeitsentgelts für die Zeitspanne nach dem Freitag, 11. April 2025, denn die Beklagte hat das Arbeitsentgelt nach Erlass des Urteils des Arbeitsgerichts unverständlicherweise nur bis zu diesem Zeitpunkt nachentrichtet.

Der Vater des Klägers hat in der gesamten Zeitspanne bis zum Ende seines Arbeitsverhältnisses keine anderweitigen Einkünfte erzielt. Auch ein böswilliges Unterlassen solchen anderweitigen Verdienstes liegt nicht vor. Abgesehen davon, dass er sich sofort nach Erhalt der Kündigung bei der Agentur für Arbeit gemeldet und den Erhalt der Kündigung angezeigt hatte, war der Vater des Klägers ab dem Montag, 3. März 2025 gar nicht mehr in der Lage, einen anderweitigen Verdienst zu erzielen. Er war bis einschließlich Freitag, 30. Mai 2025 nämlich arbeitsunfähig wegen Erkrankung.

Beweis: mehrere ärztliche Bescheinigungen, die zusammen den genannten Zeitraum abdecken (Kopien in Anlage)

Infolge der Unwirksamkeit der Kündigung und eines Arbeitsangebots des Vaters des Klägers vom 30. Dezember 2024 befand sich die Beklagte in der gesamten Zeit nach der Kündigung im Annahmeverzug. Sie schuldet die Forderung daher gemäß §§ 326 Abs. 2 S. 1 Alt. 2, 1922 BGB.

Nach dem Kündigungsschutzurteil hat die Beklagte das Arbeitsentgelt für die Zeit bis zum Freitag, 11. April 2025 nachbezahlt. Nach ihrer Aussage soll es sich dabei teilweise um Verzugsentgelt handeln, für die Phase, auf die sich die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bezogen (also ab Montag, 3. März 2025), soll es sich um Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall handeln.

Da die Beklagte für die Zeit danach nichts mehr bezahlte, schuldet sie noch Arbeitsentgelt für sieben Wochen (Montag, 14. April 2025 bis Freitag, 30. Mai 2025).

Bei einem Stundenentgelt von 20 € folgt daraus ein offener Betrag von (20 € mal 40 Stunden mal sieben Wochen =) gleich 5.600 €.

Eva Ebner-Braun
Rechtsanwältin

Anlage 2: Ein Ausdruck des WhatsApp-Chats vom 28. Juli 2025.

Es handelt sich um einen Ausdruck der Kommunikation mit insgesamt etwa 24 Beiträgen vom selben Tag. Von insgesamt sechs Mitgliedern der Chat-Gruppe haben sich vier aktiv beteiligt, am häufigsten Herr Robert Rüpel.

Herr Adolf Protsch hat sieben Beiträge geschrieben, darunter Folgende:

„Die Bogner ist doch eine Volksverräterin, die ihresgleichen sucht. Stellt sog. Leute mit Migrationshintergrund ein, um damit die Umvolkung Deutschlands aktiv voranzutreiben. Die ist doch einfach nur bescheuert!“

„Bogner ist die Verkörperung des linksgrün-versifften Gutmenschentums und an Dämlichkeit nicht zu überbieten! Kriegsflüchtlingsen hilft sie mit ihren Schulungsprogrammen, während echte deutsche Patrioten vor die Hunde gehen. Solche Leute wie Bogner gehören an die Wand gestellt!“

„Die Bogner gehört mal kräftig zusammengeschlagen, damit bei ihr mal wieder bisschen Verstand in die Birne kommt.“

Anlage 3 (eine Kopie):

Gala Bau Bogner
Anton-Bruckner-Straße 14
(....) Freising

Herrn
Adolf Protsch
Jahnstraße 12
(....) Freising

Freising, den 5. August 2025

Hallo Herr Protsch,

Sie werden beschuldigt, am 28. Juli 2025 Ihre Chefin Belinda Bogner schwer beleidigt zu haben. Dabei sollen Sie folgende Wortwahl verwendet haben: „ (...)“

Die Konsequenzen dieses Verhaltens sind noch zu prüfen und ggf. auch von Ihrer Reaktion auf die Vorwürfe abhängig.

Wir räumen Ihnen die Möglichkeit ein, zu den gegen Sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen und bitten Sie daher, sich innerhalb einer Woche schriftlich zu äußern und/oder einen Termin zur Anhörung mit der Personalabteilung zu vereinbaren. Betrachten Sie diese Aufforderung als eine Chance. Die Vorwürfe beinhalten eine schwerwiegende Pflichtverletzung. Sollte ich gar nichts von Ihnen hören, sehe ich mich veranlasst, unabhängig von Ihrer Stellungnahme weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Anja Ast
Personalleiterin

Anlage 4 (eine Kopie):

Gala Bau Bogner
Inhaberin Belina Bogner
Anton-Bruckner-Straße 14
(...) Freising

Herrn
Adolf Protsch
Jahnstraße 12
(...) Freising

Freising, den 18. August 2025

Kündigung

Hallo Herr Protsch,

hiermit kündige ich das mit Ihnen bestehende Arbeitsverhältnis wegen der am 28. Juli 2025 erfolgten unerträglichen Beleidigungen fristlos, hilfsweise ordentlich zum 31. Oktober 2025. Die genaueren Hintergründe sind Ihnen ausreichend bekannt. (...)

Ein Arbeitszeugnis werden Sie zeitnah erhalten.

Belina Bogner

Rechtsanwältin Aycin recherchiert daraufhin noch Folgendes:

Die Klageschrift war am Tag ihrer Datierung, dem 8. September 2025, dem Gericht ordnungsgemäß über das elektronische Anwaltspostfach der Klägervorteilerin von dieser selbst mit einfacher Signatur übersendet worden. Die Klageschrift wurde der Beklagten am 15. September 2025 zusammen mit einer Ladung zur Güteverhandlung für den 17. November 2025 zugestellt und erhielt das Az. 3 Ca 876/25.

Rechtsanwältin Aycin überprüft auch den Arbeitsvertrag des verstorbenen Vaters des Klägers und stellt fest, dass dieser dem Klägervortrag entspricht und im Übrigen keine Abweichungen vom Gesetz enthält, die für den Fall von Bedeutung sein könnten.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der geeignete Schriftsatz an das Gericht ist zu entwerfen; dieser hat diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, welche die zu stellenden Anträge stützen. Dabei ist auf den 30. September 2025 abzustellen. Die Sachverhaltsdarstellung ist allerdings erlassen.

2. Es ist ein Mandantenschreiben zu fertigen. In diesem ist die Vorgehensweise der Rechtsanwältin zu erläutern sowie auf solche Fragen einzugehen, deren Darlegung im Schriftsatz an das Gericht (derzeit) nicht angezeigt erscheint. Auch in diesem Begleitschreiben ist die Sachverhaltsdarstellung erlassen.

3. Soweit im Sachverhalt berührte Aspekte hinsichtlich der Klage bzw. der sonstigen von der Mandantin oder vom Gegner aufgeworfenen Fragen nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters weder in den Schriftsatz gehören noch in das Mandantenschreiben, sind diese in einem Hilfsgutachten zu behandeln.

Andere Ansprüche als die von der Klage erfassten bzw. von der Mandantin ausdrücklich angesprochenen sind nicht zu prüfen bzw. nicht zum Gegenstand des Rechtsstreits zu machen.

Es ist davon auszugehen, dass die von der Beklagten für den Einsatz des privaten Kleinbaggers gezahlte Unkostenpauschale einem etwaigen Anspruch des Klägers nicht entgegenstehen würde. Auch die Höhe der vom Kläger aufgewandten Reparaturkosten kann als ausreichend belegt angesehen werden. StVG ist hier nicht zu prüfen.

Es kann ungeprüft unterstellt werden, dass die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche unbegrenzt pfändbar i.S.d. §§ 850 ff ZPO sind.

Die Frage, ob die Beklagte das Arbeitsentgelt für die Zeit bis zum Freitag, 11. April 2025 zurecht an den Vater des Klägers nachbezahlt hat oder dies wieder zurückfordern könnte, ist nicht zu prüfen, insbesondere nicht der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Ebenso ist insoweit die Zeit nach dem 30. Mai 2025 nicht zu prüfen.

Freising und Neufahrn liegen im Bezirk des Arbeitsgerichts München.

Auf Art. 6 der DSGVO (DTV-Arbeitsgesetze Nr. 56a) wird hiermit hingewiesen.